

## **Satzung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bad Münstereifel und Erhebung von Nutzungsentgelten vom 15.07.1983 (Tarifordnung)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW, Seite 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 05.07.1983 folgende Tarifordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entgeltliche Benutzung**

- (1) Die Stadt Bad Münstereifel erhebt für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Entgelte nach den beigefügten Tarifen.
- (2) Für die Erhebung der Entgelte ist die z.Zt. der Veranstaltung gültige Fassung der einzelnen Tarife maßgebend. Die Tarife sind Bestandteil dieser Tarifordnung.
- (3) Die Höhe der festgesetzten Entgelte wird dem Benutzer oder Veranstalter schriftlich mitgeteilt. Es können auch Genehmigungskarten mit Gebühren- und Zeitaufdruck erworben werden.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass eine Vorausleistung bis zur Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung, an die Stadtkasse zu überweisen ist.

### **§ 2**

#### **Unentgeltliche Benutzung**

Die Benutzung der Sportanlagen der Stadt und der Sportgeräte ist in folgenden Fällen kostenlos:

1. Für die in der Tarifübersicht vorgesehenen Einzelfälle
2. In besonderen Einzelfällen kann der Bürgermeister von der Erhebung der Nutzungsentgelte absehen.

### **§ 2a**

#### **Benutzung der Sporthallen**

- (1) Für die außerschulische sportliche Nutzung der städtischen Sport- und Gymnastikhallen ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt zu entrichten.
- (2) Diese Tarifordnung erfasst nicht die von Betreibervereinen bewirtschafteten Sport- und Mehrzweckhallen.
- (3) Entgelte für außerschulische, nichtsportliche Nutzungen von Sport- und Gymnastikhallen richten sich nach der Satzung zur Erhebung von Benutzungsentgelten für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen.“

## § 2b

Erhebung von Nutzungsentgelten für Sporthallen

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Entgelttarif.
- (2) Grundlage für die Erhebung des Nutzungsentgeltes sind die dem Nutzer eingeräumten Nutzungszeiten in den jeweiligen Hallen bzw. Hallenteilen. Der Nutzer hat die Nutzungszeiten schriftlich beim Bürgermeister zu beantragen. Die Nutzungszeiten werden dem Nutzer durch eine schriftliche Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

## § 2c

Zahlung des Nutzungsentgeltes für Sporthallen

- (1) Die Rechnungsstellung des Nutzungsentgeltes erfolgt zweimal jährlich zum  
15.04. eines Jahres für das vorangegangene Winterhalbjahr (Oktober bis März)  
15.10. eines Jahres für das vorangegangene Sommerhalbjahr (April bis September)  
mit jeweils pauschal 20 Nutzungswochen.
- (2) Veränderungen in den belegten Hallenzeiten, die im Verlauf des jeweiligen Abrechnungshalbjahrs eintreten, bleiben bis zum nächsten Abrechnungstichtag unberücksichtigt. Ebenso besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Reduzierung des Entgeltes im Falle von kurzzeitigen anderen Nutzungen der Einrichtungen, unplanmäßiger kurzzeitiger Ausfallzeiten oder aus anderen Gründen nicht erfolgter Nutzungen (z.B. Feiertage).“

## § 3

Sonderregelungen für Sporteinrichtungen und Sportgeräte

- (1) Der Transport von Einrichtungsgegenständen (Tische, Stühle, Bänke usw.), Fahnenmasten, Sportgeräten und anderen Gegenständen ist vom Veranstalter durchzuführen.

## § 4

Benutzungszeit

- (1) Die Benutzungszeit der überlassenen Sportanlagen richtet sich nach dem Genehmigungsschreiben der Stadtverwaltung und nach den Belegungsplänen für die einzelnen Sportanlagen.

## § 5

Zahlungspflichtiger

- (1) Jeweiliger Schuldner der Entgelte ist derjenige, der die Sportstätte anmietet.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 01. September 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 12.03.1974, zuletzt geändert am 06.07.1982, außer Kraft.

- 
- \*1 Tarifordnung geändert durch die „1. Satzung vom 01.02.1985 zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983.  
Rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1985.
  - \*2 Tarifordnung geändert durch die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) vom 05.07.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002.
  - \*3 Tarifordnung geändert durch die „3. Satzung vom 04.07.2012 zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Sportanlagen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983“, in Kraft getreten am 01.10.2012
  - \*4 Tarifordnung geändert durch die „4. Satzung vom 25.03.2014 zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Sporthallen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983“, in Kraft getreten am 01.04.2014
  - \*5 Tarifordnung geändert durch die „5. Satzung vom 15.07.2019 zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der Sporthallen in der Stadt Bad Münstereifel vom 15.07.1983“, in Kraft getreten am 20.07.2019

**Tarife \* 2, 3, 4,5**  
**für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Bad Münstereifel**

**A NUTZUNGSENTGELTE FÜR TRAININGSZEITEN DER SPORTVEREINE**

**I. Hallen** (ist aufgehoben)

**II. Sportplätze**

1. Städtische Vereine

Die städtischen Sportplätze sind den städtischen Vereinen unentgeltlich überlassen. Als Gegenleistung übernehmen die Vereine die angefallenen Unterhaltungsarbeiten. Hierfür werden nachfolgend aufgeführte Entschädigungen gezahlt:

RSV Arloff-Kirspenich	1.943,00 Euro
SV Bad Münstereifel-Iversheim (für Platz Iversheim)	1.677,00 Euro
SC Cicero Kalkar für Platz in Bad Münstereifel	2.454,00 Euro
SV Nöthen	1.677,00 Euro
TSV Schönau	1.145,00 Euro
SV Mutscheid	1.841,00 Euro
SC Effelsberg	1.391,00 Euro
SV Houverath	1.186,00 Euro

2. Sonstige Nutzer

Gebühr für eine Veranstaltung (ein Spiel)	10,00 Euro
Gebühr für mehrere Spiele (Turniere)	20,00 Euro

**III. Trainingsbeleuchtungsanlagen**

1. Städtische Vereine

Die Stromkosten der Trainingsbeleuchtungsanlagen werden von den Vereinen unmittelbar getragen.

2. Sonstige Nutzer

Für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 50 % zu zahlen.

**IV. Umkleidegebäude**

1. Städtische Vereine

Die Umkleidegebäude werden den städtischen Vereinen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung hierfür übernehmen sie die Unterhaltungs-, Reinigungs- und anfallende Bewirtschaftungskosten entsprechend den abgeschlossenen Nutzungsverträgen.

2. Sonstige Nutzer

Gebühr für Dusch- und Umkleidegebäude je Tag	25,50 Euro
--	------------

**B. NUTZUNGSENTGELTE BEI SPORTVERANSTALTUNGEN**

**I. Hallen** (ist aufgehoben)

**II. Sportplätze**

a) Senioren-Sportveranstaltungen durch einheimische Vereine	gebührenfrei
b) Senioren-Sportveranstaltungen durch auswärtige Vereine	25,50 Euro
c) Kinder- und Jugendsportveranstaltung	gebührenfrei
d) Sportveranstaltungen durch auswärtige Vereine ohne Eintrittsgeld	25,50 Euro

### III. Trainingsbeleuchtungsanlagen

#### 1. Städtische Vereine

Die Stromkosten der Trainingsbeleuchtungsanlagen werden von den Vereinen unmittelbar getragen.

#### 2. Sonstige Nutzer

Für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zuzügl. 50% Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen.

### IV. Umkleidegebäude

#### 1. Städtische Vereine

Die Umkleidegebäude werden den städt. Vereinen gegen Übernahme der Unterhaltungs-, Reinigungs- und anfallenden Bewirtschaftungskosten zur Verfügung gestellt.

#### 2. Sonstige Nutzer

Gebühr für Dusch- und Umkleidegebäude 25,50 Euro je Tag

### C. SONSTIGE ENTGELTE (NUTZUNGEN AUßERHALB DES NORMALEN SPORTBETRIEBES)

#### I. Hallen (ist aufgehoben)

#### II. Sportplätze

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Veranstaltungen ohne Alkoholausschank   | gebührenfrei |
| b) Veranstaltungen mit Alkoholausschank  | 51,00 Euro   |
| c) Gewerbliche Veranstaltungen   | 230,00 Euro  |
| d) Veranstaltungen der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der freien Wohlfahrtsverbände, die eindeutig einem sozialen Zweck dienen | gebührenfrei |
| e) Sondertraining von Sportgruppen, die nicht dem Landessportbund angehören  | 25,50 Euro   |
| f) Training von anerkannten Jugendpflegevereinen   | gebührenfrei |

### III. Trainingsbeleuchtungsanlagen

Für die Benutzung der Trainingsbeleuchtungsanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

### IV. Umkleidegebäude

#### Gebühr für Dusch- und Umkleidegebäude

- |                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| a) anerkannte Jugendpflegevereine | 25,50 Euro |
| b) sonstige Nutzer                | 51,00 Euro |

#### V. Schulgebäude Mahlberg (ist aufgehoben)

#### VI. Schulgebäude Nöthen (ist aufgehoben)

#### VII. Räume im Kindergartengebäude Schönau (ist aufgehoben)

#### IX. Werther Tor (ist aufgehoben)

#### X. Orchheimer Tor (ist aufgehoben)

**XI. Schulräume**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Vereine und Gemeinschaften je Stunde ab 20.00 Uhr   | 0,50 Euro    |
| b) Veranstaltungen der Kirchen, der Religionsgemeinschaften und der freien Wohlfahrtsverbände, die eindeutig einem sozialen Zweck dienen sowie Nikolausfeiern, Martinsfeiern, Altenveranstaltungen | gebührenfrei |
| c) Gewerbliche Unternehmen je Stunde   | 10,20 Euro   |

**XII. Schulhöfe**

Die Benutzung der Schulhöfe ist kostenlos, dafür müssen von den Benutzern die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten übernommen werden. Entstehen durch die Benutzung der Schulhöfe Bewirtschaftungskosten, so sind diese in voller Höhe zu tragen.

**D. Entgelte für die Nutzung der Sport- und Gymnastikhallen <sup>\*5</sup>**

Für die Nutzung von Einfeldhallen und Gymnastikhallen bzw. eines Hallenteils einer 2 Feldhalle wird pro Stunde ein Entgelt von € 2,35 festgelegt.

Für die Nutzung von Zweifeldhallen bzw. 2 Hallenteilen wird pro Stunde ein Entgelt von € 4,70 festgelegt.